

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 23 (1872)
Heft: 3

Artikel: Das schweizerische Forstwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bewährte Forstgenossen, Emil und Adolf von Greyerz, auch allzufrüh, im Tode vorangegangen.

Georg Scherer war ein Mann von ächtem Schrot und Korn. Sein oft etwas derber Charakter ward gemildert durch seinen hohen Ernst und seine strenge Auffassung der Pflicht. Immer schlicht und einfach, anspruchslos, war er ein guter Bürger, ein treuer Familienvater, ein offener Freund und heiterer Gesellschafter.

Seit 2—3 Jahren fing Scherer an zu kränkeln. Er hatte schon früher an Rheumatismen gelitten. Nichts destoweniger beobachtete er die strengste Erfüllung seiner Pflichten; weder die Ermahnung seiner Familie noch ungünstige Witterung vermochte ihn abzuhalten. So wurde er dem Tode in treuer Ausübung seines Berufes immer näher gerückt. Noch in den allerletzten Tagen seines Daseins, als der Unvermeidliche schon vor der Thüre stand und er das Bett nicht mehr verlassen konnte, ließ er seine Bücher durch einen indeß von der Stadtverwaltung angestellten Forstadjunkten unter seinen Augen und seiner Mitwirkung in Ordnung bringen, Niemand konnte ihn von dieser Anstrengung abhalten. Da am 16. Dezember — nachdem er noch gerade 10 Jahre nach seinem erprobten Wirthschaftsplane gewirthschaftet — machte eine Herzerweiterung seinem Leben, nicht vollständig 58 Jahre alt, ein Ende. Am 18. Dez. ward seine Leiche unter großem Gelcite der Mutter Erde übergeben.

An seinem Grabe trauern eine Wittwe und zwei erwachsene Töchter.

Wenn die Stadtverwaltung von Solothurn mit dem Gedanken umgeht, dem Verstorbenen ein Denkmal zu errichten, so bezeugt dieser Umstand, daß man seine hohen Verdienste um die städtischen Waldungen zu schätzen weiß. Allein das schönste Denkmal hat sich der allzufrüh von uns Geschiedene selbst gesetzt: Im unablässigen Streben treuer Pflichterfüllung und in den Herzen Aller die ihn kannten.

Das schweizerische Forstwesen.

(Aus dem Sonntagsblatt des Bund.)

C. „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge“.

In diesem neuen Bundesrechte des Art. 22 der zu revidirenden Bundesverfassung, welcher beide Kommissionen der eidg. Rätthe ohne allen Widerspruch passirte, liegen die ersten günstigen Bedingungen zur Entwicklung des schweizerischen Forstwesens, das längst

schon seine Auferstehung erwartet, bisher aber leider nur ein Begriff ohne Wesenheit war. Zwar zeigten sich in den eidg. Behörden schon vor langer Zeit Anregungen zu diesem Meinungsprozeß, aber ungünstige staatliche Verhältnisse hielten denselben zurück.

Beim alten Bund lag der politische Schwerpunkt noch zu sehr in den einzelnen Kantonen, ein schweiz. Forstwesen fand damals noch keinen Herd. Es ist zwar auch in der Bundesverfassung vom Jahr 1848 dem Bunde nirgends eine bestimmte Kompetenz in Forstfachen übertragen und nur Art. 21, welcher demselben das Recht einräumt, im Interesse der Eidgenossenschaft auf Kosten derselben öffentliche Werke zu errichten, konnte zu Gunsten des Forstwesens ausgelegt werden, wie dieß durch Bundesbeschluß vom 21. Heumonath d. Jahres in Bezug auf die Aufforstungen im Hochgebirge wirklich auch geschehen ist.

Der Bund benutzte aber auch Art. 22, welcher ihm die Befugniß zur Einrichtung einer polytechnischen Schule gibt, um den Kantonen durch Gründung einer forstlichen Abtheilung an derselben (1855) Gelegenheit zur Heranbildung von Forstwirthen zu bieten.

Diese Aufgabe erfüllt die Forstschule unter Leitung der beiden Forstprofessoren Landolt und Kopp in vorzüglicher Weise und trachtet durch Vervollständigung der Sammlungen und Vermehrung sonstiger Lehrmittel derselben immer besser zu genügen und sich in der Reihe der ersten höhern Forstlehranstalten rühmlichst zu erhalten.

Ein weiteres forstliches Verdienst des Bundes liegt im Beschluß des Bundesrathes vom 8. Mai 1858, durch welchen eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen sowohl in forstlicher als in geologischer und wasserbaulicher Beziehung angeordnet wurde.

Der Bericht des forstlichen Experten in dieser Mission gibt eine klare Einsicht in die, im Allgemeinen sehr ordnungslosen und bedenklichen forstlichen Zustände in den Gebirgskantonen und liefert zugleich die erste, wenn auch begreiflicherweise immer noch sehr unvollständige forstliche Statistik.

Dieser Bericht wurde vom Bundesrath an sämtliche Kantone, auch zu Händen der einzelnen Gemeinden der Gebirgskantone in zahlreichen Exemplaren vertheilt und von den Forstfreunden als ein Mittel zur Aufklärung in Forstfachen, ganz besonders des Volkes begrüßt.

In letzterer Beziehung hat man sich aber getäuscht, denn die große Mehrzahl des Volkes bekam den Bericht entweder nicht in die Hand oder gab sich nicht die Mühe, von demselben Kenntniß zu nehmen. Da der Bundesrath die im Bericht für jeden Kanton gestellten Anträge zu keiner

Schlußnahme benutzte, so wurde denn auch beim Volke der Gebirgskantone die beabsichtigte günstigere Stimmung für das Forstwesen, wenigstens nicht in dem erwarteten Maße und eben so wenig forstliche Fortschritte von Belang erzielt.

Aber das Gute hatte der Expertenbericht in dieser Richtung, daß er durch seine Gründlichkeit den forstlichen Anschauungen der gebildeteren und einsichtsvollern Klasse eine gesichertere Grundlage gab und ihre Ueberzeugung befestigte, und diese wird, wo gemeinnütziger Sinn sich dazu gesellt, hier früher, dort später, unzweifelhaft ihre guten Früchte reifen.

Noch einer Bestrebung des Bundes zur Hebung des Forstwesens haben wir Erwähnung zu thun, nämlich der Bewilligung von jährlichen Beiträgen an den schweizerischen Forstverein in Beträgen von Fr. 6000 und Fr. 10,000 zur Unterstützung von Aufforstungen im Hochgebirge. Obwohl diese Gelder eine zweckmäßige Verwendung gefunden, so waren sie, gegenüber den riesenhaft großen Arbeiten auf diesem Verheerungsfelde verschwindend klein.

Da kam das Jahr 1868, dessen Herbst die große Wasserverheerung brachte, die in Zeit von wenigen Tagen in grauenhaften Zügen schonungslos tief in unsere Gebirgshänge und Thäler Lehren einriß, welche alle Bemühungen durch Schrift und Wort in einem halben Jahrhundert nicht zum Verständniß gebracht hätten. Die Kantone, selbst die sorglosesten, wurden aus ihrer souveränen forstlichen Inertie aufgerüttelt, und bei den eidg. Behörden kam das Bewußtsein zum vollen Durchbruch, daß ohne Bundesaufsicht über das Forstwesen der Gebirgskantone und ohne eidg. Unterstützung die Uebelstände des Forst- und Wasserbaumwesens im Gebirge nicht zu bewältigen seien.

In den ersten Zeiten der Noth und des Glends benahm sich der Bund wie ein sorglich liebevoller Vater gegenüber seinen, größtentheils durch eigene Schuld in's Unglück gerathenen Kindern, er dachte zunächst nur daran, den Bedrängten zu helfen und sammelte Liebesgaben im gesammten großen schweizerischen Familienkreis, dem sich auch das Ausland in sehr erfreulicher Weise anschloß. Von diesen Gaben wurde eine Million ausschließlich zu Verbaumungen und Aufforstungen im Verheerungsgebiet bestimmt.

Diesem Beschlusse folgte den 21. Heumonath dieses Jahres ein weiterer, welcher zu gleichem Zweck, aber für das gesammte Hochgebirge, jährlich Fr. 100,000 in das eidg. Büdjet aufnahm. Zu diesem Beschlusse gab der schweiz. Forstverein die erste Anregung, sowie auch der Art. 22 des Entwurfes der neuen Verfassung in der von ihm

vorge schlagenen Redaktion von den eidg. Rätthen angenommen wurde. Dieser Verein, der gegenwärtig 272 Mitglieder zählt und in der „schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen“ sein eigenes Organ besitzt, hat sich überhaupt schon wesentliche Verdienste um das Forstwesen erworben und ist als das eigentliche Centrum desselben zu betrachten, in welchem sich die schweiz. Forstleute bei den Jahresversammlungen jährlich über das forstliche Wohl ihres Vaterlandes berathen und zu neuem forstlichen Thun entflammen.

Nachdem wir angeführt, welche Schritte vom Bunde aus zur Hebung des Forstwesens im Allgemeinen und zur Auferstehung eines schweiz. Forstwesens im Besondern geschehen, wollen wir uns fragen, wie sich der Bundesbeschluß über die Aufforstungen im Hochgebirge, mit Hülfe der Million Liebesgaben und der jährlichen Fr. 100,000 aus der Bundeskasse in der Ausführung machen wird. Den Art. 22 der in Revision begriffenen Bundesverfassung wollen wir in dieser Hinsicht noch unerörtert lassen bis zur Sanktion desselben durch das Volk. Unzweifelhaft ist die Unterstützung der Aufforstungen aus dem eidg. Schutzbautenfond mit $\frac{1}{3}$ der wirklichen Aufforstungskosten eine reichliche. Es kann dieselbe noch erhöht werden in solchen Lagen, welche für ganze Flußgebiete oder größere Landestheile von Bedeutung sind. Aufforstungen im Bertheerungsgebiet vom Jahr 1868 erhalten außerdem noch 20 Prozent der Kosten.

Man sollte nun erwarten, die betreffenden Grundbesitzer würden sich beeilen, von der ihnen gebotenen Wohlthat Gebrauch zu machen. Leider ist dem nicht so, weniger weil bei denselben die Einsicht von der Zweckmäßigkeit von Aufforstungen fehlt, größtentheils auch nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern weil sich an die eidg. Gaben eine Bedingung knüpft, die zwar unumgänglich nothwendig ist, wenn mit dem Mittel der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, deren Erfüllung aber nicht vom Einzelnen, sondern mehrentheils von der Gemeinde abhängt, in der das Grundstück liegt. Diese Bedingung ist der nachhaltige Schutz der Aufforstungen gegen das Weidvieh.

Es sind nämlich in den meisten unserer Hochgebirgsgegenden die Weidverhältnisse noch gar nicht, am wenigsten diejenigen des Ziegentriebes, geregelt und wenn Vorschriften hierüber bestehen, so wird deren Ausführung mangelhaft überwacht. In sehr vielen Thälern wird das Schmalvieh vom Spätherbst bis in's Frühjahr unbehirtet ausgetrieben und da durchstreifen, besonders die leichtfüßigen Ziegen ohne Ruh und

Rast Feld und Wald, und zu dieser Zeit hauptsächlich leiden die Kulturen und der Jungwuchs unter ihrem verderblichen Zahn.

Bei solch' ordnungslosen, betäubenden Verhältnissen, unter denen kein freies Grundeigenthum möglich ist und welche sowohl die Wald- als Landwirthschaft in den Klauen des Unverstandes und des angewohnten Schlendrians darnieder halten, ist weder eine Private, noch eine Genossenschaft, noch endlich die Gemeinde selbst im Falle, mit gutem Gewissen die Bedingung des Schutzes der Kulturen gegen Weidchaden einzugehen, denn Verzäunungen sind bei einigermaßen großen Flächen zu kostspielig und nicht überall möglich.

Ein zweiter Umstand, welcher die beabsichtigten Aufforstungen im Hochgebirge in großem Maßstabe noch lange nicht zur Ausführung kommen lassen wird, ist der Mangel an Forstpersonal. So besitzen von den eigentlichen Gebirgskantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus 2c noch keinen Forstangestellten, Tessin einen einzigen, und dies erst seit dem ersten vorigen Monats (den Kantons-Forstinspektor), Wallis zwei (einen Kantonsforstinspektor und dessen Adjunkten) und nur Graubünden eine größere, aber auch noch nicht hinreichende Zahl von Förstern (einen Kantons-Forstinspektor und dessen Adjunkt, 7 Kreisförster und 50 Gemeindeförster).

Ungefähr im Verhältnisse der Zahl der Forstangestellten fehlt es auch an Material zur Ausführung der Pflanzungen, denn Saaten sind erfahrungsgemäß im Allgemeinen nicht empfehlenswerth.

Unter den bezeichneten Weidverhältnissen der Gebirgsgegenden werden verhältnißmäßig nur sehr wenige Waldbesitzer von der eidg. Unterstützung für Aufforstungen Gebrauch machen können und der bezügliche Bundesbeschluß wird in dieser Richtung größtentheils illusorisch sein und auch bleiben, wenn es ihm nicht vergönnt sein sollte, unter den Stitigen des Art. 22 der Bundesverfassung lebenskräftig zu werden, d. h. die Bundesbehörde nicht die Vollmacht erhält, von den Gebirgskantonen die Einführung von zweckmäßigen Forstgesetzen und der erforderlichen Organe zur Durchführung derselben zu verlangen. Deshalb wird der Bundesrath keineswegs in Verlegenheit gerathen, den Schutzbaufond zweckmäßig zu verwenden, denn das Gebiet der Verbauungen von Wildbächen und Lawinenzügen ist ein sehr ausgedehntes und die Bauten erfordern große Summen. An vielen Orten müssen die Verbauungen sachgemäß sogar den Aufforstungen vorausgehen, um den Boden oder den Schnee zu binden.

Wenn wir aber auch mit Hülfe des Art. 22 den angedeuteten erwünschten forstlichen Standpunkt erreicht haben werden, so dürfen wir uns zwar einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft hingeben, aber wir müssen weit, über manche Jahrzehnte hinausschauen, wenn wir diejenigen forstlichen Zustände wahrnehmen wollen, welche den Fachmann und den Patrioten befriedigen können, denn die Entwicklung des Forstwesens und insbesondere die Verbesserung in den wirthschaftlichen Zuständen der Waldungen ist naturgemäß eine nur allmälige und ist dies ganz besonders unter den, in das eigenthümliche Leben der Gebirgsbewohner tief eingewurzelten und mit demselben verschlungenen Wald- und Weidnugungen.

Es wird daher noch manches Jahr verlaufen, bis die Bewohner der Rhone, des Rheins, des Tessins, der Reuß zc. keine verheerenden Materialzuschwemmungen und Ueberfluthungen mehr zu befürchten haben werden. Aber gerade deßhalb sollen wir uns nur um so mehr spüten, das Hochgebirge und mit ihm auch das Gesamtvaterland den Schutz einer guten Waldwirthschaft theilhaftig werden zu lassen.

Da wir unsern Artikel „das schweiz. Forstwesen“ betitelt, so dürfen wir bei dem Bodenschutz, den uns die Waldungen bieten, nicht stehen bleiben, sondern auch ihren weitem Nutzen in's Auge fassen und uns fragen, ob die Bundesbehörden nicht auch in diesen neuen Richtungen Aufgaben zu lösen haben, durch welche die Aufforstungen eine weit höhere nationale Bedeutung erhalten als die Verbauungen. Es wird zwar die vollkommenste Bewaldung der Hochgebirge und die für den Boden schonendste Art des Holztransports, wie schon gesagt, für sich allein nie und nimmer im Falle sein, überall die Bodenschicht unablässig an ihre Unterlage zu binden, es werden Verbauungen den Bodenschutz durch die Waldungen immer unterstützen müssen, ja in Gegenden, welche über der Waldvegetationsgrenze liegen, denselben allein bieten können. Aber während die Bauwerke ein an sich todes Kapital sind, wachsen dem Lande in den Waldungen Zinsen heran, deren national-ökonomische Wichtigkeit die beiden Faktoren der großen Ausdehnung der Waldungen und die der Unentbehrlichkeit der Waldprodukte auf die höchste Stufe erheben. Außer diesem unmittelbaren Nutzen tragen die Waldungen auch noch einen nicht gering zu schätzenden mittelbaren und idealen in sich, indem sie mit eingreifen, um die atmosphärischen Zustände unseres Vaterlandes zu bedingen und mit der Schönheit desselben unzertrennlich verbunden sind.

Sollte nun der Bund diesen Verhältnissen nicht auch seine Aufmerksamkeit schenken? Sollte es nicht mit in seiner hohen Aufgabe liegen, darauf hinzuwirken, der Schweiz auch diesen Waldessegens im vollsten Maße zu verschaffen? Unzweifelhaft, nur über das Wie der Lösung derselben können die Ansichten auseinander gehen.

In einem gewissen Maße wird schon der mehrerwähnte Artikel 22, selbst beim engstgezogenen Kompetenzkreis, durch den man denselben begrenzen will, dem Bunde Mittel in die Hand geben, die berührten Zwecke theilweise zu erreichen. Das weitere muß durch Belehrung, durch Rath und Unterstützung erstrebt werden.

Solche Belehrungen und solch guter Rath setzen aber eine genaue Kenntniß des schweiz. Forstwesens in all' seinen Haupt- und Nebenzweigen und seinen Beziehungen zum Handel, zur Industrie und zu den einzelnen Gewerken voraus und erfordern ein beständiges Studium in diesen Richtungen, wobei die Fortschritte des Auslandes vergleichend zu verfolgen sind. Die Resultate dieser Studien sind dann mit den erforderlichen Nutzenwendungen zu veröffentlichen, um den Kantonsregierungen und den Gemeinden und sonstigen Waldbesitzern Gelegenheit zu bieten, dieselben im Interesse des Forstwesens zu verwerthen.

Um die Wichtigkeit dieser Aufgabe des Bundes nur an einem Beispiel zu belegen, indem ein einläßlicheres Eintreten uns hier zu weit führen würde, heben wir eine Statistik des schweiz. Forstwesens hervor.

Gegenwärtig ist die Schweiz in forstlich-nationalökonomischer Beziehung vergleichbar einem Haushalter, der in den Tag hineinlebt, ohne sich um seine ökonomische Lage zu kümmern. Die Schweiz weiß gegenwärtig auch nicht annähernd, wie groß das Flächenmaß ihrer Waldungen ist, kennt auch nicht den gegenwärtigen nachhaltigen Ertrag derselben und ebensowenig den Holzverbrauch im Innern, ist daher auch nicht im Fall, mit Benutzung der bekannten aus- und eingeführten Holzmasse einen richtigen Vergleich zwischen Produktion und Verbrauch ziehen zu können.

Es geht nun allerdings schon aus den bisherigen, wenn auch nur sehr oberflächlichen Erhebungen und Berechnungen hervor, daß wir mehr Holz verbrauchen als unsere Waldungen erzeugen, es sollte dieß aber durch eine möglichst genaue Statistik dargethan und auf dieselbe gestützt diese Landeskalamität, die uns, wie in so vielen landwirthschaftlichen Produkten, dem Auslande tributär macht, weiter gehörig in's Licht gestellt und Abhülfe besprochen werden. Und diese wäre möglich, denn in einem Lande wie die Schweiz, das größtentheils gebirgig ist und

daher ungeheure Flächen absoluten Waldbodens besitzt, könnte und sollte der Holzhandel national-ökonomisch statt eine Ausgabe eine Einnahme konstatiren. — Aber gerade auch in dieser Hinsicht hat die forstliche Statistik uns näher zu belehren, sie hat auf möglichst genaue Ermittlungen gestützt einen Vergleich zu ziehen zwischen dem jetzigen nachhaltigen Holztertrag der Waldungen und dem, unter normalen Verhältnissen erreichbaren, welcher erst recht schlagend darthun würde, welche schlechte Ökonomen die meisten Waldbesitzer, besonders im Gebirge, sind und wie schlecht sie als Inhaber eines unserer größten nationalen Vermögens ihre Pflicht als Staatsbürger erfüllen.

Je mehr man über die Aufgabe nachdenkt, welche der Bundesbehörde auf dem Gebiete des Forstwesens offen steht, desto größer und weiter, aber auch desto segensbringender und verdienstvoller gestaltet sich dieselbe und es darf daher von den Bundesbehörden auch zuversichtlich erwartet werden, daß sie dieselbe mit Freuden und Energie erfassen. Am Schweiz. Forstverein wird die Bundesbehörde jederzeit einen treuen Mitarbeiter zur Lösung dieser ihrer Aufgabe finden.

Eine Forstdienst-Instruktion.

Eine unzweifelhaft sehr erfreuliche Erscheinung ist es, daß auch in der Schweiz die Einsicht mehr und mehr zum Durchbruche gekommen, wie sehr die Wälder auf die Wohlfahrt des Landes einwirken und wie wichtig demnach deren Erhaltung und Pflege sei.

Alle Gauen unsers Vaterlandes thun in dieser Beziehung ihr ernstliches Streben kund, vorwärts zu schreiten, denn überall ist die Nothwendigkeit anerkannt mehr zu thun, als früherhin geschah.

So ist die Zeit dahin, wo Forstverwaltungen Leuten übertragen wurden, die in den glücklichsten Fällen sich einige empirische Kenntnisse im Forstwesen erworben hatten, weitaus in den meisten aber in ihren Stellen bloße Aufsichtsposten, wohl auch Comptabilitäts-Beamten, wenn nicht gar bloße Sinecuren sahen.

Von dem Forstbeamten unserer Tage wird, schritthaltend mit unsern deutschen Nachbarn, auch in der Schweiz wohl ausnahmslos und unerbittlich verlangt, daß er über positive theoretische wie praktische technische Kenntnisse sich ausweise. Für den Forstverwaltungsdienst wird eine all-